

länglich sein; es kann unkluge Handlungsweise, Vernachlässigung der pfarramtlichen Pflichten oder eine ganz unverschuldete Ursache die Gemüter des größeren Teiles der Gemeinde ihm abwendig machen. Eine segensreiche Wirksamkeit ist dann nicht mehr zu erwarten. Da muß das *bonum publicum*, das Seelenheil der Pfarrkinder, dem *bonum privatum*, der sogenannten *Inamovibilität* des Pfarrers, vorgehen. Der Bischof kann einem solchen Pfarrer nach vorausgegangener Mahnung bei zeitweiliger Unbrauchbarkeit einen *Roadjutor* bestellen und demselben einen Teil der Pfarrreinkünfte anweisen („eisdem illitteratis et imperitis, si alias honestae vitae sint, coadjutores aut vicarios pro tempore deputare, partemque fructuum eisdem pro sufficienti victu assignare vel aliter providere possint, quacunque appellatione et exemptione remota.“ Conc. Trid. sess. 21. de ref. c. 6). Ist die Unbrauchbarkeit für diese bestimmte Pfarrei eine dauernde, so kann ihn der Bischof auf eine andere Pfarrei versetzen und zwar auf eine gleichwertige, wenn der Pfarrer ohne Schuld ist. Ist der Pfarrer nicht brauchbar für das Pfarramt überhaupt, z. B. wegen unverhinderlicher Unklugheit, so kann ihm der Bischof eine andere Pfründe übertragen oder ihn pensionieren.

Stünde ein solches Recht dem Bischof nicht zu, so könnten ganze Pfarreien Jahrzehnte hindurch einer eigentlichen Seelsorge entbehren. Uebrigens sollte dieses Recht der Bischöfe noch klarer festgelegt werden auf dem Vatikanischen Konzil. Unter den Postulata der deutschen Bischöfe heißt es n. IX. „Pariter petimus, ut permittatur translatio parochi non voluntaria vel dimissio cum pensione congrua, quoties per sententiam sive per vota Examinatorum prosynodalium constiterit, eundem ad regendam parochiam non amplius esse idoneum.“ (Martin, Conc. Vat. docum. coll. p. 173.)

Dass diese unfreiwillige Versetzung und Pensionierung eines inamoviblen Pfarrers fast gar nicht im Bewusstsein des Klerus liegt, ist ein gutes Zeichen für den Geist desselben im allgemeinen. Ein wahrer Priester wird, wenn er in einer Pfarrei das Volk gegen sich hat auch ohne sein Verschulden, von selbst sich auf eine andere Pfarrei melden oder einer diesbezüglichen Aufforderung seines Bischofes Folge leisten. Infolgedessen kommt es bei uns selten vor, dass ein Bischof von seinem Recht Gebrauch macht und eine unfreiwillige Versetzung auf dem Verwaltungsweg vornimmt.

Mainz.

Dr. W. E. Hubert.

XI. (Die wichtigsten Bestimmungen des Bücherverbotes.) Die heute geltende Disziplin bezüglich des Bücherverbotes enthält einzig und allein die Konstitution Leo XIII., *Officiorum ac munerum* mit den *decreta generalia*, welche zugleich mit jener Konstitution veröffentlicht worden sind. Alle anderen Bestimmungen über diese Materie wie die auf Befehl des Konzils von Trient aufgestellten Regeln, die Dekrete, Instruktionen &c. &c. der früheren Päpste sind ab-

geschafft mit einziger Ausnahme der Konstitution Benedicti XIV., *Solicita et provida*, welche aber direkt nur die S. S. C. C. Inquis. et Indicis angeht. Durch diese Bestimmung wollte Leo XIII. alle Streitfragen über den Sinn und den Geltungsbereich der früheren diesfallsigen Anordnungen beseitigen und ein für alle geltendes, klares und jeglichen Zweifel ausschließendes Recht schaffen; zugleich sollte das Bücherverbot der modernen Zeit mehr angepaszt und unbeschadet seines wesentlichen Charakters gemildert werden.

Strafen für die Uebertreter der *decreta generalia* werden nur zwei festgesetzt, beziehungsweise aus der Konstitution *Pius IX. Apost. Sedis* übernommen, nämlich:

1) Dieser dem Papste speciali modo vorbehaltenen Exkommunikation verfallen: „omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate sedis apostolicae libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes necnon libros cuiusvis auctoris per apostolicas litteras nominatim prohibitos eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendantes.“

2) Der niemand reservierten Exkommunikation verfallen diejenigen, welche die heilige Schrift oder Anmerkungen und Erklärungen dazu ohne Approbation des Ordinarius drucken oder drucken lassen. Dieser Strafe verfallen die Besitzer der Buchdruckerei, der Autor und der Herausgeber der Bücher, nicht aber das Druckerpersonal, welches nur materiell kooperiert.

Alle andern Strafen sind abgeschafft, aber es ist den Bischöfen ausdrücklich das Recht zugesprochen, die Uebertreter der *decreta generalia* zu warnen und nach ihrem Ermeessen kanonisch zu bestrafen.

Die *decreta generalia* früher *Regulæ* genannt, zerfallen in 2 Teile: der I. handelt de *prohibitione librorum*, der II. de *censura librorum*. Zensur hat hier den Sinn von Urteil darüber, ob ein Buch mit der katholischen Lehre übereinstimmt oder nicht, während mit *prohibitio* jener Akt der kirchlichen Jurisdiktion bezeichnet wird, durch welchen das Lesen schlechter Bücher den Gläubigen untersagt wird.

I.

Welche Bücher sind verboten?

1. Alle von den Päpsten oder den ökumenischen Konzilien vor dem Jahre 1600 verurteilten Schriften, insoweit sie nicht durch die neuen *decreta generalia* erlaubt werden.

2. Die Bücher der Apostaten, Häretiker, der Schismatiker und aller anderen Schriftsteller, also auch katholischer oder ungläubiger (Juden, Heiden), welche die Häresie und das Schisma verteidigen oder die Grundlagen der Religion zerstören. Unter letzteren sind jene natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten zu verstehen, welche gewöhnlich in der Fundamentaltheologie behandelt werden.

3. Die Bücher aller Afkatholiken, d. h. nicht nur der afkatholischen Christen, sondern auch der Juden und Heiden, welche ex professo über die Religion handeln, d. h. gemäß der Hauptabsicht,

welche die Verfasser bei Abfassung ihrer Schriften leitete, in einem beträchtlichen Teile der letzteren über Dinge schreiben, die religiöse und ethische Wahrheiten oder die heilige Schrift, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht &c. &c. betreffen, es müßte denn durchaus feststehen, wenn auch nicht durch eine authentische Erklärung der zuständigen Behörde, so doch durch ein Zeugnis eines verständigen und urteilsfähigen Mannes, daß in jenen Schriften nichts Wesentliches gegen den katholischen Glauben enthalten ist.

Andere Schriften der genannten Autoren, welche nicht ex professo über religiöse Dinge handeln, sind kirchenrechtlich nicht verboten, wenn sie nicht durch ein eigenes Dekret verboten werden; allein ihre Lektüre kann dem einzelnen oder auch allen durch das Naturgesetz untersagt sein, welches uns verpflichtet, unsere Seele vor Schaden zu bewahren.

4. Der von Akatholiken jeder Art publizierte Urtext der heiligen Schrift oder der Text der alten katholischen okzidentalischen wie orientalischen Uebersetzungen der heiligen Schrift. Nur diejenigen Kleriker und Laien, welche sich mit theologischen oder biblischen Studien beschäftigen, dürfen die erwähnten Ausgaben der heiligen Schrift gebrauchen, sofern dieselben weder in der Vorrede noch in Anmerkungen katholische Dogmen bekämpfen. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen die Genannten auch andere von Akatholiken herausgegebene Uebersetzungen, ausgenommen solche in der Muttersprache, gebrauchen. Auf Studierende der griechischen und hebräischen Sprache, wie Gymnasiasten, erstreckt sich dies Privileg nicht.

5. Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Volkssprache, welche nicht mit Anmerkungen und bischöflicher Approbation versehen sind. Sind sie das, so ist ihre Lektüre nach dem heutigen kirchlichen Rechte ohne weiteres erlaubt; einer Erlaubnis des Pfarrers oder des Beichtvaters bedarf es nicht weiter. Von Akatholiken in einer lebenden Sprache angefertigte Uebersetzungen dürfen nur von solchen gebraucht werden, welche theologischen oder biblischen Studien obliegen.

6. Alle Bücher, welche über obsecne Dinge handeln, ausgenommen die wissenschaftlichen Werke der Medizin, Moral &c. &c., welche für Fachleute und in ernster Weise zu einem nützlichen und ehrbaren Zwecke geschrieben sind. Im übrigen dürfte das Naturgesetz sowohl hinsichtlich der Personen, denen das Verbot gilt, als auch hinsichtlich der Druckwerke, welche verboten sind (unsittliche Bilder!) noch weiter gehen. — Unsittliche Werke von alten und modernen Klassikern (Boeckaccio, Heine, Voltaire, Zola &c. &c.) dürfen nur solche lesen, welche ihrem Berufe und ihrem Amte nach dies müssen; Schülern dürfen nur purgierte Ausgaben in die Hand gegeben werden.

7. Diejenigen Bücher, welche Gott, die allerseligste Jungfrau, die Heiligen, die Kirche und deren Sakramente oder Kulthandlungen irgendwie in schwer sündhafter Weise schmähen, oder welche den Begriff der Inspiration der heiligen Schrift verkehren oder zu sehr einengen,

endlich welche geflissentlich die kirchliche Hierarchie der Weihe wie der Gewalt oder den geistlichen Stand und den Ordensstand — nicht einzelne Personen — schmähen.

8. Bücher, welche Übergläubisches lehren oder empfehlen, dürfen weder herausgegeben, noch gelesen, noch behalten werden.

9. Bücher und Schriften, also auch die ungedruckten, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen, mögen sie immerhin wahr sein, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bischofs oder, falls es sich um eine Beatifikation handelt, ohne die der S. C. R., nicht publiziert werden. Dasselbe gilt von Büchern und Schriften, welche (dem Objekte oder dem Modus nach) neue Andachten einführen unter dem Vorwande, es handele sich um Privatandachten. Zuständig für die Approbation derselben sind für gewöhnlich die Bischöfe, im Falle aber, daß das Objekt der Andacht Bedenken erregt, die S. C. Inq. und bei Bedenken über den modus oder den ritus die S. C. R.

10. Verboten sind Bücher, welche das Duell, den Selbstmord und die Ehescheidung für erlaubt erklären, oder von der Sekte der Freimaurer und ähnlichen Gesellschaften (Carbonarii, Sozialisten und a fortiori Anarchisten und Nihilisten sc. sc.) behaupten, sie seien der Kirche und dem Staate nicht gefährlich, oder welche endlich die vom Apostolischen Stuhle, d. h. vom Papste selbst oder durch eine von ihm bestätigte Entscheidung einer Kongregation oder im Syllabus (als falsch, wenn auch nicht als häretisch) verurteilten Lehren verteidigen.

11. Verboten sind Bilder Christi, Mariä und der Heiligen, welche dem Geiste der Kirche und ihren Bestimmungen nicht entsprechen. Neue Bilder, seien es überhaupt vollständig neue Kompositionen oder Neudrucke alter Kompositionen, dürfen, auch wenn sie den Bestimmungen der Kirche entsprechen, nicht ohne Genehmigung der kirchlichen Behörde herausgegeben werden. Dieses Verbot geht also die Herausgeber an. Die Gläubigen dürfen solche Bilder, auch wenn sie ohne Genehmigung des Bischofs hergestellt sind, besitzen, vorausgesetzt, daß dieselben den Bestimmungen der Kirche konform sind.

12. Ablässe, welche vom Apostolischen Stuhle widerrufen oder für falsch erklärt worden sind, dürfen nicht verbreitet, sondern sollen aus den Händen der Gläubigen entfernt werden.

13. Bücher, Schriften, Sammlungen, Blätter, welche über die Bewilligung von Ablässen handeln, dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde herausgegeben werden. Zuständig ist der Bischof bezüglich solcher Ablässe, deren Authentizität durch Apostolisches Breve oder ein von der S. C. Indulg. approbiertes Verzeichnis feststeht, im übrigen die S. C. Indulg. Es ist aber keine Sünde, derartige Bücher, Schriften sc. sc., welchen die vorgeschriebene Genehmigung fehlt, zu behalten.

14. An den authentischen Ausgaben des Missale, Breviers, Rituale, Caeremoniale Episcoporum, Pontificale Romanum und

aller anderen liturgischen, vom Apostolischen Stuhle approbierten Bücher darf niemand etwas ändern, andernfalls gelten die betreffenden Neudrucke als verboten. Für alle Neudrucke ist die bischöfliche Druck-erlaubnis einzuholen; fehlt letztere, so darf man doch die Ausgaben gebrauchen, wosfern sie nur nicht von dem vom Apostolischen Stuhle genehmigten Texte abweichen.

15. Andere Litaneien als die im Brevier, Missale, Pontifikale und Rituale enthaltenen und die Lauretanische Litanei, sowie die vom Namen und vom Herzen Jesu dürfen ohne Prüfung und Genehmigung des Bischofs nicht herausgegeben und, auch wenn sie letztere erhalten haben, nur *privatum*, nicht *öffentliche*, gebraucht werden.

16. Gebets- und Andachtsbücher und solche, welche religiösen, moralischen, asketischen, mystischen Unterricht zu vermitteln bestimmt sind, dürfen nicht ohne kirchliche Druckerlaubnis veröffentlicht und eventuell von den Gläubigen nicht gebraucht werden.

17. Zeitungen, unregelmäßig erscheinende Blätter und periodisch zur Ausgabe gelangende Zeitschriften, welche entweder die Religion (die natürliche wie die übernatürliche) oder die guten Sitten gesellschaftlich angreifen, sind durch das Natur- wie das Kirchenrecht verboten. Nötigenfalls sollen die Bischöfe die Gläubigen auf die Gefahren derartiger Zeitungen und Schriften aufmerksam machen. Kein Katholik soll in ihnen irgend etwas (Artikel, Annoncen) ohne hinreichenden und vernünftigen Grund veröffentlichen.

Die nach vorstehendem verbotenen Bücher und Schriften dürfen nur diejenigen lesen und aufzubewahren, welche die Erlaubnis dazu von der zuständigen Behörde erhalten haben. Hierbei ist zudem der Tenor der erhaltenen Erlaubnis zu beachten.

II. Welche Bücher müssen vor der Drucklegung dem Urteil der Kirche unterworfen werden?

1. Bücher, welche der Apostolische Stuhl verworfen hat, dürfen nicht neu herausgegeben werden. Ist die Herausgabe eines solchen Buches aus ganz besonderen Gründen wünschenswert, so muß hierzu die Erlaubnis der S. C. Ind. eingeholt werden.

2. Von den Verhandlungen noch schwelender Selig- und Heiligsprechungsprozesse darf nichts ohne Genehmigung der Ritenkongregation veröffentlicht werden; für Abhandlungen über wunderbare Ereignisse aus dem Leben der Diener Gottes, welche nicht mit in die Untersuchung von der Kongregation einbezogen worden sind, oder für Abhandlungen über bereits abgeschlossene Kanonisationsprozesse ist die bischöfliche Druckgenehmigung nachzusuchen.

3. Sammlungen von Dekreten und Entscheidungen der römischen Kongregationen dürfen nur mit deren Erlaubnis und unter Einhaltung der von ihnen gegebenen Weisungen herausgegeben werden. Es ist aber nicht verboten, derartige ohne die Genehmigung der Kongregationen herausgegebenen Sammlungen zu gebrauchen. Mithin werden von dieser Bestimmung nur die Herausgeber getroffen.

Das Recht, die bischöfliche Druckerlaubnis zu erteilen steht dem Bischofe des Ortes zu, wo die Bücher herausgegeben, nicht wo sie gedruckt werden, noch wo der Autor wohnt.

Die Regularen, d. h. die Mitglieder der Orden mit feierlichen Gelübden, bedürfen außer der bischöflichen Druckerlaubnis auch noch die ihres Obern, wenn sie Bücher herausgeben, zu welchen nach den allgemeinen Regeln die bischöfliche Genehmigung einzuholen ist; für Bücher, welche über rein profane Dinge handeln, bedürfen sie nur der Erlaubnis ihres Obern. Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften ohne feierliche Gelübde brauchen nur die Erlaubnis des Bischofs, aber sie müssen auch aus Gehorsam die derfalligen Bestimmungen ihrer Genossenschaft beachten.

Autoren, welche in Rom wohnen, müssen die Druckerlaubnis vom Kardinalvikar und dem Magister Sacri Palatii Apostolici sich erbitten, auch wenn sie ihre Bücher in einer anderen Stadt herausgeben, aber sie bedürfen in diesem Falle nicht der bischöflichen Genehmigung.

4. Alle Gläubigen müssen vor der Drucklegung dem Urteile der Kirche alle jene Bücher unterbreiten, welche über die heilige Schrift, die Theologie, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die natürliche Religion und die natürliche Sittenlehre und andere die Religionswahrheiten oder die Sittenlehre berührende Dinge handeln, kurz alle Schriften, bei welchen religiöse oder sittliche Interessen berührt werden („in quibus religionis aut morum honestatis specialiter intersit“ Leo XIII.). Hiernach müssen auch Zeitschriften und Zeitungen rein religiösen Charakters vor der Drucklegung dem Urteile der Kirche unterworfen werden. In zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung des Bischofs einzuholen sein; letzterer wird ebenso auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin wie darauf bedacht sein, daß den Autoren und Redakteuren unnötige Belästigungen erspart bleiben.

Weltgeistliche dürfen auch nicht einmal Bücher, welche über rein natürliche Dinge handeln, ohne Vorwissen ihres Bischofs, d. h. des Bischofs der Diözese, in welcher der Autor lebt, veröffentlichen. Es soll eben den Bischofen die Möglichkeit offen bleiben, erforderlichenfalls einzuschreiten. Es genügt aber eine einfache Anzeige, einer Bitte um Approbation bedarf es nicht. — Ohne vorgängige Erlaubnis ihres Ordinarius dürfen Weltgeistliche auch nicht die Schriftleitung von Zeitungen oder Zeitschriften, auch nicht von religiösen, übernehmen.

Für Ordensgeistliche gilt diese Vorschrift nicht; bei ihnen vertritt der Obere die Stelle des Bischofs.

5. Bücher — nicht aber Artikel in Zeitungen und Zeitschriften —, welche dem kirchlichen Urteile vor der Drucklegung zu unterbreiten sind, sollen unter dem Namen des Autors mit Angabe des Druckortes, des Herausgebers und der Jahreszahl herausgegeben werden.

Indes kann der Bischof die anonyme Herausgabe eines Buches aus vernünftigen Gründen gestatten.

6. Auch neue Ausgaben eines approbierten Werkes oder Uebersetzungen desselben in eine fremde Sprache bedürfen der kirchlichen Genehmigung.

Limburg (Lahn).

Dr. Kilian, Domkapitular.

XII. (Der Exorzismus und die exsufflatio bei Supplierung der Taufzeremonien.) 1. Sollen und dürfen bei Nachtragung jener Zeremonien, die bei einer Nottaufe wegbleiben müßten, die „exsufflatio“ und die beiden anderen Exorzismen ausgelassen werden? Oder, was sollen die „Aushauchung, exsufflatio“ und die beiden anderen Exorzismen bei einem Kinde bedeuten, das bereits gütig getauft und sohin eine Wohnstätte des heiligen Geistes geworden ist? Es hat nach Professor Dr. A. Gazzner, Pastoral, S. 662 n. 6 nicht an Stimmen gefehlt, die sich gegen eine solche Uebung der Kirche ausgesprochen haben; aber mit welchem Rechte? „Ecclesia quidquid omissum est (in conferendo baptismo) suppleri statuit, quod satis superque esset, ne quis diverse sentiret.“ (Gardellini.) „Haec est vetus ac recens ecclesiae praxis.“ (Katalani.) Zur Begründung ihrer Behauptung glaubten jene geltend zu machen, daß durch die Taufe der Mensch, respektive das Kind bereits von der Erbsünde und dadurch von der Herrschaft des Bösen befreit sei. Wozu also die Anwendung eines solch unmächtigen Sinnbildes? (!)

2. Für den ersten Augenblick hat freilich die Anwendung des Exorzismus und der exsufflatio auf ein bereits gütig getauftes Kind etwas Befremdendes; dieses Befremden aber verschwindet gänzlich, wenn man auf die Bedeutung dieses Sakramentale näher eingehet. Es ist vor allem zu beachten, daß die Wirkung des Exorzismus sich nicht direkt auf die Taufe beziehe, insoferne durch diese die Sünde getilgt und die Herrschaft des Bösen über den Menschen aufgehoben wird, sondern daß derselbe, wie die Segnungen überhaupt, den Zweck haben, den Menschen zu unterstützen, auf daß er den Glaubensunterricht mit dem Herzen aufnehme und im Werke denselben auszuüben vermöge. „Wo die Väter den Effekt des Taufexorzismus näher bestimmen,“ schreibt Dr. A. Gazzner l. c., „ist bei ihnen immer nur von dem rechten Erfassen des Glaubens, von dem Bewahren des erhaltenen Unterrichtes, von dem Leben nach dem Glauben, von dem Berufe zur Taufe, kurz von dem heilshamen Erfolge dieses Sakramentes die Rede“ und zum Belege hiefür führt er an, was Bonaventura in seinem Breviloquium sagt. „Exorcizari debent (adulti et parvuli), ne pro humano defectu impediatur baptismatis sacramentum, quominus habeat finem suum.“ „Während es also keinen Widerspruch in sich schließt, wenn nach vorausgegangener